

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER I22 DIGITALAGENTUR GMBH FÜR SOFTWAREERSTELLUNG

01. November 2025

Softwareerstellung

i22 Digitalagentur GmbH („i22“) bietet dem Kunden individuelle Softwarelösungen an, die ideal zu seinen Bedürfnissen passen. Soweit i22 für den Kunden Software programmiert, gelten die nachfolgenden Regelungen zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen aus dem Dokument Allgemeine Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil („AGB AT“):

1. Vertragsanbahnung/Beratung

(1) Auf Basis der Bedarfsanalyse entsprechend Ziffer 2 AGB AT wird i22 dem Kunden ein individuelles Angebot für die Entwicklung erstellen und übermitteln. Mit der Annahme dieses Angebotes durch den Kunden schließen die Parteien den Vertrag zu den in diesem Angebot genannten Konditionen und vereinbaren die darin genannte Beschaffenheit der Software, d.h. die Funktionalitäten und generelle Gestaltung der Software. Sollte der Kunde bestimmte Merkmale der Software zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar bestimmen wollen oder können, werden die Parteien diese im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit entsprechend Ziffer 3. gemeinsam erarbeiten und festlegen. Nicht ausdrücklich in dem Angebot aufgeführte Leistungen zählen nicht zum Vertragsgegenstand. Insbesondere ist i22 ohne eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber nicht zur Übergabe des Quellcodes der Vertragssoftware oder zu Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der Vertragssoftware verpflichtet.

(2) Falls die Bedarfsanalyse ergeben sollte, dass aufgrund der Komplexität der vom Kunden gewünschten Softwarelösung die Erstellung eines umfangreichen Konzepts erforderlich sein sollte, kann i22 in diesen Fällen, eine Konzeptionierungsphase zur Erarbeitung des passenden Konzepts für den Kunden und dessen Wünsche zur Erstellung der Software vorschalten.

(3) Die Erarbeitung eines solchen Konzepts stellt dabei ein eigenständiges Angebot dar.

2. Projektleiter

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und eine reibungslose Kommunikation mit i22 benennt der Kunde einen Projektleiter, der die erforderliche Sachkenntnis und Entscheidungsbefugnis hat, um das Projekt erfolgreich betreuen zu können und den der Kunde mit einer entsprechenden Bevollmächtigung zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen ausstattet. Sollte der Kunde den benannten Projektleiter austauschen wollen, wird der Kunde i22 darüber unverzüglich informieren. i22 tauscht sich regelmäßig mit dem Projektleiter zum Stand der Zusammenarbeit und dem weiteren Vorgehen aus.

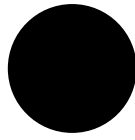
i22 DIGITALAGENTUR GMBH

Friedrich-Breuer-Straße 19
53225 Bonn
AG Bonn HRB 7796

T +49 228 94 98 - 0
F +49 228 94 98 - 329
www.i22.de · hallo@i22.de

Geschäftsführer:
Jan Linketscher
Christian Ohler

Prokura:
Babak Fashandi



3. Erstellung

(1) i22 programmiert die Software grundsätzlich entsprechend des Angebots in enger Abstimmung mit und unter Beteiligung des Kunden. Da zu Beginn der Zusammenarbeit lediglich ein Grobkonzept, nicht aber alle genauen Merkmale der Software feststehen werden, werden die Teile der Software, die nicht bereits feststehen, dynamisch und agil in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellt. Soweit dies für die konkrete Software umsetzbar ist, wird diese hierbei in einzelnen Teilen (Modulen) programmiert, wobei diese jeweils dem Kunden präsentiert und mit diesem besprochen werden, um frühzeitig Konkretisierungen der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden bei der Erstellung der Software insgesamt zu erkennen und für die weitere Programmierung umsetzen zu können.

(2) Aus diesem Grund soll der Kunde im Rahmen der Abstimmung, selbstverständlich jederzeit via E-Mail, Anforderungen an die Software bzw. an den nächsten Programmierschritt gemeinsam mit i22 schärfen und gestalten. Im Rahmen dieses dynamischen Prozesses wird die konkrete Form und Ausgestaltung der Software weiter definiert und die bewussten Lücken in der Beschreibung der Software gefüllt.

(2) i22 kann sich zur Vertragserfüllung, sofern erforderlich, der Unterstützung geeigneter Dritter bedienen.

(3) Der Kunde wird die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen unterstützen und den ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten nachkommen. Er wird i22 insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(4) Selbstverständlich gewährleistet i22, dass alle Funktionen, die im Angebot festgelegt wurden, durch i22 im vereinbarten Rahmen umgesetzt werden, sofern der Kunde die erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringt. Auch die im Verlauf der Erstellung geschärfte und erweiterten Anforderungen und Gestaltungen wird i22, soweit möglich, im Rahmen des vereinbarten Angebotes umsetzen. Unter Umständen kann die Anpassung bzw. Ergänzung der Software allerdings zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen von i22, ob die konkreten, nicht in dem ursprünglichen Angebot spezifizierten Anforderungen oder Gestaltungen einen Change Request gem. Ziffer 6. eröffnen.

(5) Mit Fertigstellung der Software wird i22 dem Kunden diese zur Durchführung der Testphase auf dem vereinbarten System implementieren.

4. Testphase

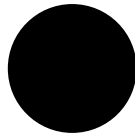
(1) Nachdem i22 dem Kunden die Software zu Testzwecken zur Verfügung gestellt hat, kann dieser die Software für die Dauer von 7 Werktagen im realen Betrieb testen. Dabei soll der Kunde insbesondere prüfen, ob die vereinbarten Funktionalitäten der Software vorhanden sind und die Software den vereinbarten Anforderungen entspricht.

(2) Stellt der Kunde fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten oder sonstige relevante negative Abweichungen der Software von dem vereinbarten Ergebnis fest, wird er dies gegenüber i22 innerhalb dieser Testphase unmittelbar per E-Mail anzeigen. Diese Anzeige sollte eine möglichst genaue Beschreibung der fehlenden oder fehlerhaften Funktionalität oder sonstigen negativen Abweichung der Software von dem vereinbarten Ergebnis enthalten, die es i22 ermöglicht, den Fehler schnell und vollständig zu erfassen. Soweit erforderlich, wird i22 die fehlende oder fehlerhafte Funktionalität oder sonstige negative Abweichung in angemessener Zeit anpassen oder ergänzen und den Kunden anschließend hierüber informieren.

Die Testphase verlängert sich dabei um die Dauer der Bearbeitung entsprechend.

5. Abnahme

Nach erfolgreicher Testphase wird die Software abgenommen. Ein möglicherweise festgestellter Anpassungsbedarf, der die Funktionalität der Software nicht wesentlich beeinträchtigt, wird in der Abnahmeerklärung festgehalten und im



Rahmen der nachfolgenden Nutzung schnellstmöglich durch i22 behoben, verhindert jedoch nicht den Erfolg der Testphase und verzögert nicht die Abnahme. Die Software wird durch den Kunden innerhalb von 7 Werktagen nach erfolgreichem Abschluss der Testphase abgenommen. Soweit eine Abnahme nicht innerhalb dieser Zeit erfolgt, kann i22 eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt.

6. Change Request

(1) Generell wird die Software mit dem Kunden während der Programmierung weiter definiert und zusätzlich zu den grundsätzlichen Vereinbarungen im Angebot ausgestaltet. Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit ersichtlich wird, dass bestimmte Anforderungen oder Gestaltungen der Software durch den Kunden verlangt werden, die einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, wird i22 den Kunden hierüber unverzüglich informieren und einen Change Request initiieren. i22 erstellt dann ein Angebot für die konkrete Anpassung der Software, das sowohl die notwendigen Leistungen als auch die Auswirkungen auf den bis dahin abgestimmten Zeit- und Budgetplan enthält.

(2) Der Kunde kann das Angebot innerhalb von 7 Werktagen annehmen. Mit der Annahme passt sich der Leistungsgegenstand des Vertrages automatisch an diese neu definierten Anforderungen und Bedingungen an. Wird die Annahme nicht in der genannten Zeit mitgeteilt, geht i22 davon aus, dass das Angebot abgelehnt wurde. Bis zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes wird i22 entsprechend des ursprünglichen Angebotes weiterarbeiten.

7. Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach dem Angebot. Ein vereinbarter Change Request kann die ursprünglich vereinbarte Vergütung entsprechend erweitern.

Soweit für die Erbringung der Leistung, Termine beim Kunden vor Ort erforderlich sind, trägt der Kunde die anfallenden Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten.

8. Rechte Dritter

(1) i22 gewährleistet, dass die entwickelte Software keine Rechte Dritter verletzt und vom Kunden entsprechend ohne Einschränkungen für die vertraglichen Zwecke genutzt werden kann.

(2) Soweit der Kunde i22 Material (Bilder, Logos, Texte etc.) zur Einbindung in die Software zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde, dass keine Rechte Dritter an diesem Material bestehen, die durch die Nutzung des Materials in der Software verletzt werden.

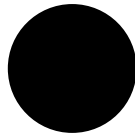
(3) Soweit ein Dritter Ansprüche gegen i22 aufgrund einer vermeintlichen Rechtsverletzung erhebt, welche die durch den Kunden gestellten Materialien betreffen, stellt der Kunde i22 von allen Schäden und Aufwendungen bei i22 bezüglich der Abwehr solcher Ansprüche frei. Dies umfasst auch die Kosten erforderlicher Rechtsberatung und -vertretung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

9. Nutzungsrechte/Quellcode

(1) Der Kunde erhält von i22 ein grundsätzlich unbefristetes, ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software für die nach dem Vertrag erforderlichen Nutzungsarten. Dies umfasst kein Bearbeitungs- oder Weiterverarbeitungsrecht, es sei denn, es ist zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Die Herausgabe des Quellcodes ist von i22 nicht geschuldet, es sei denn die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

(3) Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source-Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source-Lizenzbedingungen.



10. Gewährleistung

- (1) Soweit sich im Betrieb nach Abnahme der Software Fehlfunktionen offenbaren, wird der Kunde i22 hierüber unverzüglich in Textform informieren. Eine Fehlfunktion liegt vor, wenn die Software die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten nicht erbringt bzw. sich nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck eignet und wenn die Beeinträchtigung nicht nur unwesentlich ist. Dabei wird der Kunde den Fehler und die Umstände in faktischer und technischer Hinsicht, die zu diesem geführt haben, ebenfalls in Textform (E-Mail) mitteilen. i22 wird in angemessener Zeit nach Eingang einer aussagekräftigen Fehleranzeige mit der Fehlerbehebung beginnen.
- (2) Eine Fehlfunktion ist nicht gegeben, wenn die Ursache für eine Störung nicht in der Software liegt, sondern durch sonstige Ursachen, die nicht in der Sphäre von i22 liegen, hervorgerufen wurde, insbesondere durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind bzw. in dessen Risikosphäre fallen.
- (3) i22 ist bei der Wahl der Art der Fehlerbehebung völlig frei. Eine Fehlerbehebung kann auch in einer Handlungsanweisung von i22 an den Kunden bestehen, soweit dies die Störung behebt. Eine Fehlerbehebung ist auch dann gegeben, wenn i22 die Funktionalität durch einen sog. Workaround, d.h. eine Umgehungslösung, die zur Wiederherstellung der Funktionalität mit potenziell höherem Aufwand beim Anwenden führt, wiederhergestellt ist, um eine schnellstmögliche Nutzbarkeit der Software für den Kunden zu erreichen. i22 wird den Fehler in der Folge vollständig beheben und den Workaround aufheben.
- (4) Sollte eine relevante Fehlfunktion im Sinne dieser Regelung nach Anzeige durch den Kunden nicht vorliegen, ist i22 berechtigt, den angefallenen Aufwand entsprechend der allgemein gültigen Stundensätze abzurechnen.
- (5) Sollte der Kunde entgegen den Vereinbarungen zwischen den Parteien, Veränderungen an der Software vornehmen, entfällt das Gewährleistungsrecht des Kunden.

11. Wartung und Pflege

Wartungs- und Pflegeleistungen für die Software sind durch i22 nur dann geschuldet, wenn diese gesondert beauftragt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Software, die nicht regelmäßig gepflegt wird, aufgrund technischen Fortschritts veraltet und nicht weiter nutzbar werden kann.

Soweit eine Beauftragung der Wartung und Pflege durch den Kunden vorliegt, wird i22 die folgenden Leistungen erbringen:

- (1) i22 wird die Software kontinuierlich warten und pflegen und dem Kunden regelmäßig Patches/Updates zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist, um die vereinbarte Funktionalität der Software aufrecht zu erhalten.
- (2) Soweit ein Patch/Update nach Implementierung zu einer Störung oder Fehlfunktion der Software führt oder es zu einem sonstigen Mangel der neuen Programmteile kommt, gilt Ziffer 10 entsprechend.